

M E R K B L A T T

Coronavirus / Covid 19

Vorläufige geltende Regeln für die Genehmigung und Durchführung von Dienstreisen / Reisen (Stand 19. Januar 2022)

Unabhängig von den Coronaregelungen gilt, dass Dienstreisen nur durchgeführt werden dürfen, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich und sinnvoll ist (§ 2 Abs. 1 LRKG). Dies muss vor der Genehmigung geprüft werden.

Reisen ins Ausland

- Dienstreisen ins Ausland sind grundsätzlich nur möglich, wenn Beschäftigte
 - Bei Reisebeginn vollständig geimpft sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben die mindestens sechs Tage zurückliegt, oder
 - Genesen sind und deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus bei Reiseende nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
 - Geimpft sind und deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung bei Reiseende nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Dieses gilt auch für Länder, die kein Hochrisikogebiet sind. Die Notwendigkeit jeder einzelnen Auslandsreise ist kritisch zu prüfen.

- Dienstreisen in Staaten / Regionen, die bei Reisebeginn vom RKI als Hochrisikogebiet ausgewiesen sind, sind bedürfen außerdem der Genehmigung der Rektorin. Die Dringlichkeit und Bedeutung der Dienstreise ist darzulegen.

Dienstreisen in die Schweiz und in das Elsass sind davon ausgenommen, wenn die Dienstreise nicht länger als 24 Stunden dauert.

- Dienstreisen in Staaten / Regionen, die bei Reisebeginn vom RKI als Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen sind, sind nicht möglich. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn die Dienstreise beruflich zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Die Dringlichkeit und Notwendigkeit ist darzulegen und die Begründung ist dem Antrag beizufügen.
- Entfällt eine der o.g. Voraussetzungen für die Dienstreisen ins Ausland vor Antritt der Dienstreise, darf auch eine bereits genehmigte Dienstreise nicht durchgeführt werden.

Genehmigungsverfahren:

a. Dienstreisen, die nicht in Hochrisikogebiete gehen

Zustimmung durch den*die Vorgesetzte*n und Genehmigung durch den Budgetverantwortlichen. Ist Lehre betroffen muss auch die Zustimmung des*der Dekanin eingeholt werden. Bei Professor*innen erfolgt die Genehmigung durch den*die Dekan*in.

b. Dienstreisen, die in Hochrisikogebiete gehen

Eine Dienstreise ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Dienstreise muss beruflich zwingend notwendig und unaufschiebbar sein. Dies muss entsprechend von dem*der Reisenden begründet werden. Befürwortung und Begründung ist auch durch den*die Vorgesetzte*n notwendig. Der*die Budgetverantwortliche muss ebenfalls zustimmen. Die Genehmigung erfolgt durch die Rektorin.

c. Dienstreisen in Virusvariantengebiete:

Dienstreisen in Virusvariantengebiete dürfen nicht genehmigt und nicht angetreten werden.

I. **Reisen im Inland**

Dienstreisen **innerhalb Deutschlands** sind möglich. Zuvor ist die Nutzung von technischen Alternativen, wie z.B. Videokonferenzen zu prüfen.

Genehmigungsverfahren:

Befürwortung durch den*die Vorgesetzten und Genehmigung durch den Budgetverantwortlichen. Ist Lehre betroffen muss auch die Zustimmung des*der Dekanin eingeholt werden. Bei Professor*innen erfolgt die Genehmigung durch den*die Dekan*in, ist Lehre betroffen erfolgt nach Zustimmung durch den Dekan die Genehmigung durch die Rektorin.

II. **Rückkehr-, Einreisemodalitäten**

Bitte beachten Sie die aktuellen Vorgaben auf der Homepage der Universität Freiburg „Corona-Hinweise zum Umgang mit der Pandemie“ unter „Reisen“, Unterpunkt „Kann ich noch Reisen unternehmen? Was mache ich, wenn ich aus dem Ausland zurückkehre?“
<https://uni-freiburg.de/universitaet/themen-im-fokus/corona/reisen/>

III. **Informationen**

Die Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung ist für Deutschland und Europa dem täglichen Lage-/Situationsbericht des RKI zu COVID-19

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html

zu entnehmen.

Die Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung ist für alle Länder den Veröffentlichungen des European Centre for Disease Prevention and Control

(<https://www.ecdc.europa.eu/en/geographical-distribution-2019-ncov-cases>) zu entnehmen.

Weitere Informationsquellen:

1. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>
2. <https://www.ecdc.europa.eu/en>
3. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html